

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV)

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 sind die Worte "Berechtigte nach § 25 Abs. 2 des
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes" durch die Worte
"Betroffene nach § 25 Abs. 2 des Strafrechtlichen Rehabilitie-
rungsgesetzes und an deren Rechtsnachfolger" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Ausgeliefert am 01. FEB. 1993

2. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 ist das Wort "erfolgt" durch die Wörter "richtet sich" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige sprachliche Korrektur.

3. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist das Wort "Berechtigte" durch das Wort "Betroffene" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorrang soll nur den rehabilitierten Betroffenen selbst zukommen, nicht aber deren Rechtsnachfolgern (vgl. Vorschlag zu § 3).

4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Betroffene nach Nummer 1 haben Vorrang vor Betroffenen nach den Nummern 2 und 3, Betroffene nach Nummer 2 haben Vorrang vor Betroffenen nach Nummer 3."

Begründung:

Angesichts der aus Haushaltsgründen vorgesehenen zeitlichen Streckung der Auszahlungen ist damit zu rechnen, daß in den ersten Jahren bei den zuständigen Behörden im wesentlichen vorrangig Betroffene konkurrieren. Zur Vermeidung von - möglicherweise die Gerichte belastenden - Rangstreitigkeiten erscheint eine Festlegung im Sinne des Antrags erforderlich und sachgerecht.

5. Zu § 3

§ 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für die Einräumung des Vorrangs auch an Rechtsnachfolger der von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen fehlt ein sachlicher Grund. Die Bestimmung würde überdies die Möglichkeit von Manipulationen eröffnen (z.B. Scheinabtretung, um vorrangige Bearbeitung herbeizuführen).